

Merkblatt zur Weiterleitung von Fördermitteln

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen und Hinweise zur Weiterleitung von Fördermitteln. Ein Mustervertrag für die Weiterleitung mit Privatkunden ist unter www.stepup-energieeffizienz.de/teilnehmen/projektentwicklung zu finden.

Die Weiterleitung von Fördermitteln richtet sich nach Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Im Fall einer Weiterleitung wird ein Dritter zur (Teil-) Erfüllung des Förderzwecks eingebunden. Die Weiterleitung muss explizit vom Fördermittelgeber zugelassen und entsprechende Regelungen müssen im Förderbescheid des Erstempfängers aufgenommen werden. Bei **STEP up!** ist sie nur zur Umsetzung eines Sammelprojekts zugelassen. Jede im Förderbescheid nicht ausdrücklich genehmigte Weiterleitung stellt eine zweckwidrige Fördermittelverwendung dar, die zum Widerruf des Förderbescheides führt.

Durch die Weiterleitung wird der Fördermittelempfänger (Projektbündler eines Sammelprojekts) selbst zum Fördermittelgeber. Der Fördermittelempfänger gibt als Erstempfänger die Mittel an den sogenannten Letztempfänger („Dritter“ bei einem Sammelprojekt) weiter. Der Dritte, also der Letztempfänger, muss ebenfalls sämtliche fördermittelrechtliche Bestimmungen einhalten, zu denen der Erstempfänger verpflichtet ist, insbesondere hat er Nachweispflichten. Die allgemeinen Nebenbestimmungen auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) sowie die besonderen Nebenbestimmungen aus dem Fördermittelbescheid gelten ebenfalls für den Dritten (soweit Bestandteil des privatrechtlichen Weiterleitungsvertrags).

Zur Durchführung der Weiterleitung beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weitergeben.
- Die Weiterleitung erfolgt direkt zwischen Erstempfänger und Letztempfänger ohne Einschaltung von weiteren Personen.
- Grundsätzlich können die Mittel vom Erstempfänger nur in privatrechtlicher Form, also per Vertrag, weitergegeben werden.
- Der privatrechtliche Vertrag zwischen Erstempfänger und Letztempfänger ist in schriftlicher Form abzuschließend und muss folgenden Inhalt haben:
 - Die genaue Bezeichnung (Name, Adresse) von Erstempfänger und Letztempfänger
 - Die Grundlage für die Weiterleitung ist der Förderbescheid an den Erstempfänger
 - Die Förderung wird weitergeleitet:
 - als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Finanzierungsform)
 - als Anteilfinanzierung (Finanzierungsart)
 - bis zur maximalen Höhe des im Förderbescheid an den Erstempfänger ermächtigten Weitergabebetrags (Förderanteil = Förderpauschale)
 - für einen bestimmten Zeitraum (Bewilligungszeitraum (= Vertragsschluss bis abgeschlossene Umsetzung der Maßnahme).
 - Die Förderung wird als Projektförderung zur Umsetzung des bewilligten Sammelprojektes im Programm **STEP up!** weitergeleitet (Förderzweck).

STEP up! – Energieeffizienzpotentiale nutzen!

- Die konkreten Maßnahmen des Letztempfängers, die im Einzelnen gefördert werden sollen, müssten bezeichnet werden (Wofür genau sollen die weitergegebenen Fördermittel verwendet werden, z. B. Kauf und Installation des Geräts xy).
- Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können sowie ggfs. vorzulegende Unterlagen bzw. einzuhaltende Termine durch diesen sollten geregelt werden (z. B. Entsorgungsnachweis, Rechnung).
- Die in Betracht kommenden finanzierungsfähigen Kosten (voraussichtliche Gesamtkosten der Einzelmaßnahme, nicht nur Fördermittelanteil, z. B. Kaufpreis entsprechend Angebot des Letztempfängers) sind zu beziffern und es ist abzusichern, dass die maximale Förderquote von 30 % nicht überschritten wird.
- Die Modalitäten zur Abwicklung des Teilprojekts, zur Prüfung des Verwendungsnachweises und zur Auszahlung der Fördermittel an den Letztempfänger, müssen beschrieben werden. Die in Betracht kommenden Bestimmungen der ANBest-P-Kosten sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen.
- Der Letztempfänger muss erklären, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen, seine diesbezügliche Offenbarungspflicht sowie der Straftatbestand des § 264 Strafgesetzbuch bekannt sind.
- Prüfungsrechte für den Erstempfänger, die Bewilligungsbehörde, den Projektträger, dem Bundesrechnungshof müssen eingeräumt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet, erfolgen können.
- Es sind Gründe für den Rücktritt vom Vertrag zu vereinbaren. Wichtige Gründe für den Rücktritt liegen vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Es ist die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag und die sich daraus ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen zu vereinbaren und es sind Regelungen zur Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen zu treffen.

Ansprechpartner:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5555

E-Mail: stepup-information@vdivde-it.de